

598 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1948, womit das Gesetz vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 172, über die Finanzprokuratur in Wien (Prokuraturgesetz) abgeändert wird (Prokuraturgesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 172, über die Finanzprokuratur in Wien (Prokuraturgesetz) wird abgeändert wie folgt:

1. Der Schlussatz des § 1, Abs. (2), hat zu lauten: „Die Vertretung vor dem Verfassungsgerichtshof, vor dem Verwaltungsgesetz, vor dem Patentgerichtshof und vor den Verwaltungsbehörden findet nur auf Verlangen statt.“

2. Dem § 3, Abs. (1), wird als Abs. (2) angefügt:

„(2) Schriftliche Rekurse des mit der Überprüfung einer gemäß § 365, Abs. (4), ZPO bestimmten Gebühr namens des Staatsschatzes betrauten Beamten müssen nicht mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein; eine

Vertretung durch die Finanzprokuratur ist nicht erforderlich.“

3. Der bisherige § 3, Abs. (2), erhält die Bezeichnung „Abs. (3)“.

4. Der Schlussatz des § 5, Abs. (1), entfällt.

5. Die Überschrift vor dem § 7 hat zu lauten: „Einschreiten vor dem Verfassungsgerichtshof, vor dem Verwaltungsgesetz, vor dem Patentgerichtshof und vor den Verwaltungsbehörden.“

6. Der erste Satz des § 7, Abs. (1), hat zu lauten:

„(1) Die Prokuratur ist befugt, im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgesetz und dem Patentgerichtshof sowie im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden die im § 2, Abs. (1), Z. 1 bis 4, und Abs. (2), genannten Rechtsträger zu vertreten und zum Schutze öffentlicher Interessen gemäß § 1, Abs. (3) einzuschreiten, soweit sie von den zuständigen Verwaltungsorganen oder der zuständigen Aufsichtsbehörde damit betraut ist.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Zu Punkt 1, 5 und 6:

Bei Verabschiedung des Prokuratoratgesetzes, St. G. Bl. Nr. 172/1945, waren der Verfassungsgerichtshof und der Patentgerichtshof noch nicht errichtet. Der Verfassungsgerichtshof wurde erst mit Gesetz vom 12. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 209/1945, wieder eingerichtet. Die Errichtung des Patentgerichtshofes ist durch die Einführung des Patentschutz-Überleitungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 123/1947, notwendig geworden.

Das Prokuratoratgesetz spricht in § 1, Abs. (2), nur von der Vertretungsbefugnis vor den ordentlichen Gerichten und den Gewerbgerichten sowie vor den Verwaltungsbehörden und dem Verwaltungsgerichtshof. Eine Ergänzung dieses Absatzes durch Einfügung einer Vertretungsbefugnis der Finanzprokurator vor dem Verfassungsgerichtshof und dem Patentgerichtshof ist daher erforderlich.

Zu den Punkten 2 und 3:

Gemäß § 365, Abs. (4), ZPO, in der Fassung B. G. Bl. Nr. 1/1948 ist ein Rekursrecht des etwa mit der Überprüfung der Gebührenbestimmung namens des Staatsschatzes betrauten Beamten vorgesehen. Schriftliche Rekurse müssen mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein (§ 520 ZPO). Um nun dem genannten Beamten

die Möglichkeit zu geben, in einfachen Fällen den Rekurs selbst einzubringen und zu fertigen, ist beabsichtigt, daß solche Rekurse weder der Unterschrift eines Rechtsanwaltes bedürfen noch eine Vertretung durch die Finanzprokurator vorgeschrieben ist. Dieser Beamte wird dadurch in die Lage versetzt sein, rechtzeitig den Rekurs einzubringen. Außerdem werden durch die neue Bestimmung Anwaltskosten erspart.

Zu Punkt 4:

Die Gerichtsgebühren werden zugunsten der Justizverwaltung eingehoben, wogegen § 5 des Prokuratoratgesetzes bestimmt, daß die Idealstempel und -gebühren durch die Finanzprokurator als Kosten zu verrechnen sind. Um die in den Kosten enthaltenen Stempel und Gebühren der Justizverwaltung zukommen zu lassen, müßten sie aus den Kosten ausgeschieden und der Justizverwaltung von der Finanzprokurator überwiesen werden. Dies würde einen bedeutenden Arbeitsaufwand verursachen. Da auch die Verrechnung einer Pauschalvergütung, welche die Prokurator allenfalls an die Justizverwaltung leisten könnte, mit Schwierigkeiten verbunden ist, wird nunmehr der Weg gewählt, daß die Gerichtsgebühren durch die Justizorgane selbst bestimmt und eingehoben werden. Die Finanzprokurator wird diese Gebühren nicht mehr als Kosten verzeichnen.